STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Büro des Rates und des Bürgermeisters Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung Fachbereich Umwelt und Bauen	**zu TOP**
Auskunft erteilt:	Frau Cappenberg	2020/0148
Telefon:	02521 29-250	öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Aufhebung oder Aussetzung des Ratsbeschlusses zur Zusammenlegung der Eichendorffschule und der Paul-Gerhardt-Schule

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Beckum
19.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Sachentscheidung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Darstellung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die die Aufhebung oder Aussetzung des von der Bezirksregierung Münster geprüften und genehmigten Ratsbeschlusses vom 12.07.2018 rechtfertigen.

Kosten/Folgekosten

Aus der Ablehnung der Anregung ergeben sich keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Die Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 5 Absatz 4 Hauptsatzung der Stadt Beckum führt aus, dass die Beratungs- und Entscheidungsreife der Anträge und Beschwerden unverzüglich herbeizuführen ist; sie sind möglichst in der jeweils nächsten Rats- beziehungsweise Ausschusssitzung zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 28.02.2020 fordert die Elterninitiative „Rettet unsere Grundschullandschaft" unter Zuhilfenahme einer „Online-Petition" die Aufhebung oder hilfsweise die Aussetzung des Ratsbeschlusses „Zusammenlegung der Eichendorffschule und der Paul-Gerhardt-Schule" vom 12.07.2018.

Die eingereichte „Petition" kann als Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW nicht zugelassen werden, da grundlegende Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner unterzeichnet sein.

Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum betrug zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags 37 477 Personen (Stand 31.12.2018, Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen). Die erforderliche Zahl von 1 874 Personen wurde bei 697 Unterschriften aus Beckum nicht erreicht. Zudem hätte die Liste mit den Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrags enthalten müssen. Darüber hinaus sind Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nicht zweifelsfrei nach Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift erkennen lassen, ungültig.

Da die für den 02.04.2020 terminierte Ratssitzung aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagt wurde, erhielt die Elterninitiative eine Zwischennachricht. Die „Petition" wird in der heutigen Sitzung als Anregung nach § 24 GO NRW zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die regelmäßig wiederkehrenden und zum Teil nicht konkret belegten oder nicht korrekten Behauptungen der Elterninitiative schon mehrfach erläutert und auch widerlegt wurden. Die Ratsfraktionen wurden jeweils direkt in die Informationskette eingebunden.

Weitere Erläuterungen unter Beteiligung der Elternvertretungen und Schulleitungen gab es in den Sitzungen des Schul-, Kultur- und Sportausschuss und im Rat sowie bei mehrfachen Ortsbesichtigungen in den Gebäuden der ehemaligen Kettelerschule.

Zur abschließenden Klarstellung wird hier noch einmal auf die wesentlichen Punkte eingegangen. Dazu gehören auch die Entscheidungsgrundlagen, die gemeinsam mit den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern sei dem Jahr 2016 entwickelt wurden.

Zu Beginn der „Petition" wird erneut dargelegt, dass mit dem Umzug der Paul-Gerhardt-Schule die Voraussetzung der Weiternutzung der ehemaligen Kettelerschule wegen der früheren Inanspruchnahme von Fördermitteln erfüllt sei.

Hier verkennt die Elterninitiative, dass dies nicht das alleinige Ziel des Ratsbeschlusses vom 12.07.2018 war. Der Entscheidung zur Zusammenlegung war eine umfassende Überprüfung des gesamten Grundschulangebotes vorausgegangen. Angesichts der demografischen Entwicklung galt es ein zukunftsfähiges Grundschulangebot zu entwickeln, um die nötigen finanziellen Mittel zu bündeln und bedarfsgerechte Standorte zu stärken. Dass die Gebäude der ehemaligen Kettelerschule hierbei für die Grundschulen einbezogen wurden, geschah erst, nachdem eine Nutzung durch die Sekundarschule Beckum unter Verzicht auf einen Erweiterungsbau vom Rat ausgeschlossen worden war.

Durch umfassende Prüfungen seit dem Jahr 2016 wurden die Grundlagen für die Beratungen und tragfähigen Entscheidungen der Politik vorbereitet.

Investitionen müssen unter Berücksichtigung der stadträumlichen Rahmenbedingungen und mit konkreten Zielvorstellungen zur Nutzung der vorhandenen Gebäudepotentiale vorgenommen werden.

So erfolgte eine ganzheitliche Begutachtung aller Grundschulgebäude nach festgelegten und vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 23.11.2016 beschlossenen Kriterien.

Dazu gehörten – unter Berücksichtigung der Bausubstanz – folgende Kriterien:

- energetische Standards,
- voraussichtliche Sanierungskosten,
- Modernisierungsbedarf und Modernisierungsfähigkeit,
- Erfüllung der Anforderung der Inklusion mit den erforderlichen räumlichen Ressourcen,
- der Raumbedarf für die Offene Ganztagsschule (OGS) unter Berücksichtigung eines möglichen Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz,
- die Erreichbarkeit bei möglichst kurzen Schulwegen aus gesamtstädtischer Sicht,
- die Notwendigkeit der Schülerbeförderung,
- die künftige Auslastung angesichts der demografischen Entwicklung,
- die explizit benannten Mängel aus der Sicht der jeweiligen Schulleitung.

Die Ergebnisse wurden zunächst am 22.06.2017 den Ratsfraktionen vorgestellt. Sie waren Ausgangspunkt für das weitere Vorgehen.

Unter dem Aspekt eines zukunftsfähigen Schulangebots der Schulen aller Schulstufen war es das Ziel, die verfügbaren Mittel im Rahmen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Erfordernisse zu bündeln.

Im gesamten Entscheidungsprozess war es den Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ein besonderes Anliegen, eine Planungssicherheit für die Standorte des langfristig vorgesehenen gesamtstädtischen Schulangebotes zu schaffen und diese so früh wie möglich festzulegen. So sollten die Eltern frühzeitig in die Lage versetzt werden, den Ort des Schulbesuches ihrer Kinder planen zu können.

Die erneute umfassende Darlegung der Ergebnisse dieser Prüfkriterien würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Dies ist bereits erfolgt. Insofern wird hier nur zusammenfassend auf die Aspekte eingegangen, die zur Entscheidung der Zusammenlegung der beiden Grundschulen geführt haben.

Für die Paul-Gerhardt-Schule hätten allein für die bauliche Instandsetzung des vorhandenen Bestandsgebäudes, ohne dringend notwendige Erweiterungen für Differenzierungen, Inklusion und den Bedarf von OGS-Plätzen, etwa 1,83 Millionen Euro (Stand: 2017) bereitgestellt werden müssen. Vor dem Hintergrund der Prüfung nach dem Kriterienkatalog erübrigten sich angesichts dieses ermittelten Basis-Investitionsbedarfs weitere Kalkulationen für diesen Standort.

Bei der Eichendorffschule handelt es sich um ein Schulgebäude in Fertigbauweise aus dem Jahr 1972 mit einer Erweiterung aus dem Jahr 2003.

Bei der Schulbegehung im Februar 2017 hat die Schulleitung der Eichendorffschule die Mängel aus ihrer Sicht sehr eindrücklich dargestellt.

Hierzu gehörten vor allem Raumdefizite für Differenzierung, zu geringe Klassengrößen, fehlende Lagermöglichkeiten für Materialien und keine durchgängige Barrierefreiheit.

Der städtische Fachdienst Gebäudemanagement stellte zusätzlich zu den grundsätzlichen Mängeln in der Bausubstanz vor allem einen erheblichen energetischen Sanierungsbedarf fest sowie die mangelnde Modernisierungsfähigkeit nach den erforderlichen Standards.

Hinzu kommt neben dem bereits durch die Eichendorffschule selbstdefinierten fehlenden Raumangebot weiterer zusätzlicher Raumbedarf für eine OGS, wenn der Rechtsanspruch dort erfüllt werden muss. Es wurde erkannt, dass diese Bedarfe insgesamt im Gebäudebestand nicht zu sichern wären.

Diese Erkenntnis, die demografische Entwicklung und die Lage der Schule mit einem begrenzten Einzugsbereich sowie weitere Aspekte nach dem Kriterienkatalog führten im Jahr 2017 zur Vorbereitung der Entscheidung, die Schule an diesem Standort zugunsten der Gebäude der ehemaligen Kettelerschule aufzugeben.

Der jetzt geforderte Fortbestand der Eichendorffschule am bisherigen Standort erfordert neben den aus baufachlicher Sicht nicht sinnvollen baulichen Erhaltungsmaßnahmen und der Behebung der oben dargestellten Mängel auch einen erheblichen zusätzlichen Investitionsaufwand zur Schaffung von vergleichbaren Bedingungen. Es wären Anforderungen zu erfüllen, die aktuell anderweitig umgesetzt werden. Alle Veränderungen der Bausubstanz erfordern neue, umfassende Brandschutzkonzepte. Bereits eine alleinige Sanierung der Eichendorffschule würde nach den Erfahrungswerten aus der zeitgleich erfolgten Kostenermittlung für die Paul-Gerhardt-Schule den dort ermittelten Betrag übersteigen. Auf eine konkrete Kostenermittlung wurde deshalb verzichtet.

Ein Fortbestand der Eichendorffschule war und ist bei vorhandenem Schulraum am Standort Kettelerschule gesamtstädtisch aus schulorganisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten.

Ein bedarfsgerechtes Grundschulangebot ist mit den durch den Ratsbeschluss festgelegten Standorten unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Möglichkeit zur späteren Anpassung von Zügigkeiten vorhanden, insbesondere durch den vorgesehenen Neubau der Sonnenschule. Dies wurde bereits im Juni 2017 entsprechend vorgestellt.

Im Rahmen der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung wurde die Entwicklung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ausführlich dargestellt.

Die von der Elterninitiative oft zitierte Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) ist in diesem Zusammenhang kein hilfreiches Kriterium, denn damit wird die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen definiert.

Es gelten für die Klassenbildung nach der Anmeldung für das 1. Schuljahr unter Berücksichtigung des Elternwahlverhaltens aber die Bandbreiten der Klassenfrequenzen. Diese sind bis zur Obergrenze (29) auszuschöpfen, wenn entsprechende Anmeldungen vorliegen.

Klassenteilungen oder andere Anpassungen sind wegen der Höchstzahl nach der KKRZ nicht möglich. Deshalb wird bei Schulentwicklungsplanungen von Schülerzahlenprognosen ausgegangen, die auch die Bandbreiten der Klassenfrequenzen und Richtwerte nach den rechtlichen Vorgaben berücksichtigen.

Neben der Erweiterung der Zügigkeiten, die bei nachgewiesenem Bedarf bei der Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen und zu genehmigen sind, könnte auch die Einrichtung von Mehrklassen in bestimmten starken Jahrgängen an allen Grundschulen erfolgen, ohne die Zügigkeit grundsätzlich zu verändern. Eine solche Regelung ist aktuell auf Landesebene in der Diskussion.

Die Reduzierung der Anzahl der städtischen Schulgebäude führt zum Wegfall der Kosten für die Unterhaltung der sanierungsbedürftigen Gebäudesubstanz und der Betriebskosten an 2 Standorten und damit langfristig zu deutlichen Kostenreduzierungen. Darüber hinaus können sich Einsparungen bei den Personalkosten für Hausmeisterinnen und Hausmeister und Schulsekretariate ergeben.

Ein Mehrbedarf für die Pausenaufsicht und OGS-Betreuung ist durch die Zusammenlegung nicht erkennbar, da das pädagogische Personal an einem 2. Standort eingespart und am neuen Standort verfügbar ist und organisatorisch effektiv eingesetzt werden kann. Bei Personalausfällen sind Vertretungen durch mehr anwesende Fachkräfte an einem Ort leichter zu organisieren.

Kosten, die sich aus Rechtsansprüchen, zum Beispiel für die Schülerbeförderung oder aus anderen Rechtsgrundlagen ergeben, werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung aktuell ermittelt und veranschlagt. Den laufenden Kosten stehen gegebenenfalls Einsparungen durch die Zusammenführung am neuen Standort gegenüber, weil bestimmte Ressourcen nicht doppelt vorgehalten werden müssen oder Synergieeffekte, zum Beispiel bei Beschaffungen, genutzt werden können.

Einen Rechtsanspruch der Lehrerinnen und Lehrer sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einen Parkplatz auf dem Schulgelände gibt es nicht. Die Parkplätze, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlich sind, werden vorgehalten.

Die Verkehrssituation wird aktuell überprüft. An allen Straßen rund um das Schulgelände gibt es Parkbuchten und Haltemöglichkeiten. Die Straßen Paterweg und Lippborger Straße, die zurzeit nicht als „Tempo-30-Bereich“ verkehrsberuhigt sind, ermöglichen durch „Fußgängerampeln“ eine sichere Querung. Die Kettelerstraße und die Brinkmannstraße sind Tempo-30-Zonen. Das Verkehrsaufkommen wird in den nächsten Monaten beobachtet und mögliche Maßnahmen geprüft. Hierzu wird in den Fachausschüssen berichtet Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen für den Umzug der Paul-Gerhardt-Schule hat zurzeit absolute Priorität.

Die Gestaltung des Schulhofes mit der Übernahme der Spielgeräte von den bisherigen Standorten erfolgt – wie bisher bei allen Schritten – in Abstimmung mit den schulischen Mitwirkungsgremien beider Schulen. Einzelne Geräte werden bereits zum Umzug umgesetzt.

Die Elterninitiative ist hierbei eingebunden, sofern Mitglieder der Initiative in Personalunion auch Funktionen in der Schulpflegschaft oder Schulkonferenz innehaben. Öffentliche Informationen erfolgen in den städtischen Fachausschüssen und im Stadtrat sowie über die Schulleitungen in den Gremien der Elternschaft, außerdem durch die städtischen Veröffentlichungen in den Medien.

Die Legitimierung der Elterninitiative durch die schulischen Mitwirkungsgremien als deren Außenvertretung liegt der Verwaltung bisher nicht vor.

Die in der Petition genannten „nicht vorliegenden“ Informationen sind der Elterninitiative möglicherweise aus diesem Grund inhaltlich nicht umfassend bekannt.

Soweit Anfragen der Elterninitiative auf unterschiedlichen Wegen an die Verwaltung gerichtet waren, wurden diese umfassend beantwortet.

Darüber hinaus haben mehrere Ortsbesichtigungen mit den beiden Schulpflegschaftsvertretungen, der Elterninitiative und weiteren Einzelpersonen stattgefunden, in denen das Gesamtvorhaben, die anstehenden Einzelmaßnahmen erläutert, weitere Planungen erklärt und mit den Eltern umfassend diskutiert wurden.

Sinnvolle und umsetzbare Anregungen der Anwesenden wurden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Anlage(n):
Anregung nach § 24 GO NRW